



Einrichtungsstempel

Betreuungsvertrag

Im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) am Schulstandort

zwischen

Hamburger Schulverein von 1875 e.V.
Humboldtstraße 51
22083 Hamburg

[Im Folgenden GBS-Träger genannt]

und

Frau / Herrn

[Im Folgenden Sorgeberechtigte/r genannt]

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

1 Aufnahme des Kindes

Das Kind

geboren am

wird in die Betreuung für das

Schuljahr

der (GBS-Einrichtung) aufge-

nommen



2 Vertragsdauer und Vertragsschluss

(1) Der Betreuungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine unterzeichnete Leistungsvereinbarung (Anlage 1) vorliegt. Er endet automatisch mit dem Verlassen der Schule oder der ausdrücklichen Kündigung gemäß Ziffer 9 dieses Vertrages.

(2) Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn das Kind nicht über die gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Schutzimpfungen verfügt. Diese sind dem GBS-Träger auf Verlangen nachzuweisen.

3 Betreuungszeiträume

(1) Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der Anlage 1 (Betreuungszeiten) im jeweiligen Schuljahr ergeben. Dies sind zugleich die beim GBS-Träger gebuchten GBS-Leistungen. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage und nicht buchbaren Tage gemäß Anlage 1. Für bis zu 4 Ferienwochen während des Schuljahres kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig in Textform mitgeteilt. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, ggfs. auch außerhalb des Schulstandortes. An bis zu 2 Tagen im Schuljahr kann die GBS-Einrichtung für Fortbildungsmaßnahmen/Studienzwecke der Beschäftigten des GBS-Trägers geschlossen werden, ohne Anspruch auf Notbetreuung. Die Termine werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

(2) Es können in einem Schuljahr bis zu 12 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte „Sockelferienwoche“ sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche erfolgt ab dem ersten gebuchten Einzelerientag.

(3) Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Mai vor den Sommerferien¹. Danach eingehende Buchungen oder Änderungen fallen unter die nachfolgende Fristenregelung. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem GBS-Träger Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nachbuchung oder einer Abbestellung vornehmen wollen, unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder sonstige Änderung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Der GBS-Träger kann in begründeten Einzelfällen einer Änderung der Betreuungsleistungen auch schon vorher schriftlich zustimmen. Der GBS-Träger kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen in Textform verzichten. Im Fall einer Änderung der Betreuungsleistung wird die Anlage 1 angepasst. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

4 Stammdaten, Erlaubnisse und Mitteilungspflichten

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten sowie ein weiterer Abholberechtigter des Kindes werden in der Anlage 2 aufgeführt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Anlage 1 die GBS-Einrichtung pünktlich erreicht (insbesondere im Fall der Frühbetreuung) und verlässt. Weitere Abholberechtigte können in der Anlage 3 benannt werden. Wichtige Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen (z.B. Änderungen in den Kontaktdaten, Änderungen des Sorgerechts oder der Abholberechtigten), müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen, die nicht vorab mit der GBS-

¹ Bis auf begründete Einzelfälle, wie z.B. Umzug, Schulwechsel oder spätere Entscheidungen in Widerspruchsverfahren



Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung am selben Tag in der Schulzeit bis spätestens 10 Uhr und in der Ferienzeit bis spätestens 8 Uhr zu informieren.

5 Versicherungsschutz

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GBS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

Wegeunfälle sind der GBS-Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht gestellt werden kann.

Alle von den Kindern oder für diese mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener, vertauschter oder beschädigter Gegenstände und Garderobe gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

6 Haftungsbeschränkung

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der GBS-Träger für sich und seine MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

7 Gesundheitsfürsorge und Erkrankungen

7.1 Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten gem. § 34 IfsG (Infektionsschutzgesetz) oder Kopflausbefall dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem beigefügten Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie das Auftreten von Kopfläusen, müssen der GBS Einrichtung umgehend von dem/der Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann der GBS Träger ein ärztliches Attest verlangen. Während einer akuten Erkrankung eines Kindes besteht kein Anspruch auf Betreuung in der GBS.

7.2 Mitteilungspflicht der GBS-Einrichtung

Der GBS-Träger wird den/die Sorgeberechtigte/n beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der GBS-Einrichtung, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten sowie bei einem Auftreten von Kopfläusen umgehend in Kenntnis setzen.

8 Vertragsbeendigung

8.1 Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Er endet mit Ablauf eines Schuljahres auch ohne Austritt, wenn die Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 1 nicht rechtzeitig (bis zum 31. Mai eines Jahres) für das folgende Schuljahr neu abgeschlossen wurde.

8.2 Der GBS-Träger kann die Betreuung aus wichtigem Grund zeitlich befristet aussetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Dies ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten

- sich und andere gefährdet oder
 - nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung stört.
- 8.3 Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das besondere gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.
- 8.4 Der GBS-Träger ist berechtigt, die Vertragsbeendigung und die dieser zugrunde liegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

9 Wichtige Änderungen der persönlichen und sonstigen Verhältnisse

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GBS-Einrichtung betreffen, wie z.B. Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts sind der GBS-Einrichtung umgehend schriftlich mitzuteilen.

10 Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Betreuungszeiten
- Anlage 2 Stammdaten und Erlaubnisse
- Anlage 3 weitere Abholberechtigte
- Anlage 4 Einwilligungserklärung Informations- und Datenaustausch
 - Datenschutzbestimmungen
 - Merkblatt Infektionsschutzgesetz
 - Merkblatt Verabreichung von Medikamenten und Diät ernährung

11 Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen von gemeinsam Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes im Rahmen dieses Vertrages wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem GBS-Träger sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend auch für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht.

12 Mündliche Nebenabreden, Überlassene Merkblätter und Unterlagen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

(2) Ich/wir haben eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den Anlagen 1, 2, 3 und 4 sowie den in Ziffer 10 genannten Merkblättern erhalten.

13 Informationspflichten der/des Sorgeberechtigten, Masern-Impfpflicht

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem GBS-Träger auf sein Verlangen hin den Nachweis über den bestehenden Masern-Impfschutz des Kindes zu erbringen. Der GBS-Träger ist berechtigt, das Kind von der Betreuung unter Fortzahlung des Betreuungsentgelts auszuschließen, wenn und solange der Nachweis nicht erbracht ist.

14 Datenschutz

(1) Der GBS-Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des



- Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) sowie des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch (SGB I) und des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) zu gewährleisten.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung und Geburtsdatum) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch den GBS-Träger ist zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrages und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (z. B. SGB VIII, KibeG, LRV) zwingend erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels geeigneter Verfahren.
 - (3) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der GBS-Träger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreuungsvertrag mindestens fünf Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren ist.
 - (4) Die/Der Sorgeberechtigte/n sind jederzeit berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO verwiesen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift GBS-Träger

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)



Zusätzliche Befreiungserklärung zum Datenschutz

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten verarbeiten. Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund der Erkrankung gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)